



Schakuhnen

Heiratsregister 1766–1803

Einleitung

Das Heiratsregister von Schakuhnen für die Jahre 1766–1803 ist im Mikrofilm B 409 erfasst. Der Zeitraum ist allerdings nicht vollständig abgedeckt:

In den Anfangsjahren weist der Mikrofilm mehrere Lücken auf. Die erste betrifft die Zeit von Anfang Dezember 1767 bis Mitte Dezember 1768, eine weitere Lücke sodann den Zeitraum Ende November 1769 bis Mitte Januar 1771 und eine dritte Lücke erstreckt sich von Ende November 1771 bis Ende Dezember des Folgejahres. Ab 1773 ist das Register bis zum Jahr 1803 vollständig erhalten; dort endet es dann – wie sämtliche Register sowohl von Schakuhnen als auch von Karkeln – ziemlich abrupt im Frühjahr.

Für die Folgezeit ist ein neuer Band angelegt worden, der entsprechend zum 22.6. desselben Jahres einsetzt. Bei „ancestry“ befindet sich der fragliche Mikrofilm mit den Eheschließungen des hier behandelten Zeitraums unter dem etwas pauschalen Titel „Heiraten und Tote 1766–1874“, beginnend mit Seite 71.

In den ersten Jahren wurde das Register – bis zu dessen Tode Ende 1768 – von Pfarrer Johann Friedrich Korte geführt. Sein Nachfolger im Amt war Christian Lux, der es auch noch zum Ende des hier behandelten Zeitraums innehatte. Er scheint die Einträge jedoch nicht durchgehend selbst vorgenommen zu haben; über die Zeit hinweg tauchen vielmehr immer wieder unterschiedliche Handschriften auf.

Mit Beginn des Kirchenjahres 1766/67 erfasst das Eheschließungsregister nicht nur die Heiraten in Schakuhnen, sondern auch die in Karkeln. Nachdem dort die Trauungen zwölf Jahre lang in einem eigenen, separat geführten Register festgehalten worden waren, wurden sie also ab 1767 wieder ausschließlich in Schakuhnen registriert. Der Grund mag darin liegen, dass Taufen auch vom Präsentor vorgenommen und Sterbefälle von ihm registriert werden konnten, für den Akt der „Copulation“ aber die Teilnahme eines ordinierten Pastors unerlässlich war.

So ganz befriedigt diese Erklärung allerdings nicht, denn in Schakuhnen war mit Johann Friedrich Korte noch derselbe Pfarrer im Amt, der in den Jahren zwischen 1754 und 1766 die getrennte Registrierung nach Pfarreien auch hinsichtlich der Eheschließungen praktiziert hatte. Allein der Umstand, dass sich das Karkelner Kirchenregister, welches Taufen, Eheschließungen und Sterbefälle in ein und demselben Band enthielt, als unpraktisch erwiesen hatte, lässt zwar erklären, wieso ab diesem Zeitpunkt für jedes Register wieder ein eigenes Buch existierte; weshalb aber das Eheschließungsregister – im Gegensatz zu den weiterhin getrennt geführten Tauf- und Sterberegistern – wieder zentral in Schakuhnen zusammengefasst wurde, wird nicht ohne Weiteres verständlich. Es mag sein, dass die Erfassung in einem einheitlichen, allein in Schakuhnen geführten Register auf den banalen Grund zurückzuführen ist, dass kurzfristig nur ein neuer (leerer) Registerband vorlag und daher zunächst einmal alles in einem Band erfasst wurde. In ähnlicher Weise wurde auch mit dem Taufregister verfahren: Im (neuen) Taufbuch von Schakuhnen wurden ab Beginn des Kirchenjahres 1766/67 bis zum Frühjahr 1767 auch die Geburtsvorgänge aus Karkeln erfasst.

Da im März 1767 Johann Friedrich Korte mit dem bisherigen Präsentor von Karkeln – Friedrich Sperber, der eine Pfarrstelle in Kallningken antreten sollte – einen erfahrenen

Mann verloren hatte, an dessen Stelle mit Johann Friedrich Rosenbaum ein Anfänger trat, mag es Pfarrer Korte auch vor diesem Hintergrund vorgezogen haben, aus der Interimslösung (Führung des Eheschließungsregisters ausschließlich in Schakuhnen) eine dauerhafte zu machen. Eine abschließende Erklärung aber ist derzeit nicht möglich. Das neue Register, das mit dem Kirchenjahr 1766/67 unter Pfarrer Johann Friedrich Korte begonnen wurde, betrifft nur noch zu einem geringen Teil dessen Amtszeit. Johann Friedrich Korte starb zwei Jahre später – am 27.12.1768 –, während das Register bis zu einer Zäsur im Jahre 1803 geführt wurde. Die grundsätzlichen Probleme, die mit diesem Register verbunden sind, betreffen jedoch auch die Zeit, die Pfarrer Korte noch verblieb.

Das Eheschließungsregister 1766–1803 befindet sich über weite Strecken in einem miserablen Zustand. Es gibt nur wenige Seiten, die mehr oder weniger problemlos gelesen werden können, zumeist sind die Seiten – teilweise oder auch gänzlich – derart verblasst, dass nur Schemen erkennbar sind. In vielen Fällen lassen sich die Inhalte der Einträge zwar durch Abgleiche mit den Taufregistern – zumindest hinsichtlich der Namen der Brautleute – aufklären, doch bleiben selbst dann etliche ergänzende Angaben – etwa zum Beruf des Bräutigams oder zur Herkunft eines der Beteiligten – unklar.

Das Register enthält innerhalb der ersten Jahrgänge ganz erhebliche Lücken in einem Gesamtumfang von etwa drei Jahren. Dem Zustand der Vorlage ist es wohl geschuldet, dass dieser Umstand bislang niemandem aufgefallen zu sein scheint, denn in sämtlichen gängigen Darstellungen der Bestände wird besagter Band (Mikrofilm B 409) als vollständig behandelt.

Die Lücken betreffen sowohl die Zeit des Pfarrers Korte als auch die Zeit nach ihm. Bereits auf dem – mit verfilmten – Deckblatt des Kirchenbuchs heißt es ausdrücklich, dass das Register die Eheschließungen von 1766–1770 sowie die von 1772–1803 erfasse. Das ist zwar inhaltlich, wie noch zu zeigen sein wird, nicht korrekt, hätte aber Anlass sein können, den tatsächlichen Bestand zu überprüfen.

Erschwert wird die Überprüfung freilich durch den Umstand, dass sich bis Seite 16 so gut wie keine Angaben zum jeweils laufenden Jahr finden lassen, insbesondere keine entsprechenden klaren Überschriften. Eine weitere Erschwernis beruht darauf, dass bei der Mikroverfilmung – wie so oft – zunächst alle linken und dann erst alle rechten Seiten aufgenommen wurden, so dass man den fehlenden Jahresangaben keine so große Beachtung schenken mag, weil man unwillkürlich die nächste oder letzte Jahreszahl auf

der Seite mutmaßt, für die man erst den halben Film vor- oder zurücklaufen lassen müsste. Erst ein systematischer Abgleich fördert zutage, dass sich mit „1773“ die erste „echte“ Jahreszahl auf Seite 17 (rechts) (gleich hinter einem Eintrag vom „30.12.“) befindet; ab dann kommen alle weiteren Jahresangaben regelmäßig.

In einigen wenigen Fällen hat der Registerführer bei einer konkreten Datumsangabe neben Monat und Tag auch das Jahr genannt, doch betrifft das – soweit ersichtlich – nur eine einzelne Seite von 1767 (Seite 4 links), was beim Gesamtproblem der chronologischen Einordnung nur für diese eine Seite Klarheit, im Übrigen aber keinen entscheidenden Aufschluss gibt.

Einigermaßen klar sind dann noch die Seiten 9 und 10, denn sie enthalten jeweils eine Art Kopfzeile. So heißt es auf Seite 9 „Vom 1. Adventus 1768 bis Jahr 1769“ und auf Seite 10 „De anno 1768 et 69“ (lat. = „vom Jahr 1768 und 69“). Bei diesen beiden Seiten wird also deutlich, dass es sich um den Übergang des Kalenderjahres 1768 auf 1769 handelt. Die Darstellung erscheint zwar etwas widersprüchlich, denn auf Seite 10 gibt es zunächst Daten, die – was Tag und Monat angeht – vor denen liegen, die auf Seite 9 stehen. Andererseits: Die (kaum lesbaren) Ordnungsnummern erstrecken sich über beide Seiten fortlaufend von der Nr. 1 bis zur Nr. 12. Die „Unordnung“ dürfte damit zusammenhängen, dass Pfarrer Korte am 27.12.1768 starb. Schon die Seite 9 stammt nicht mehr aus seiner Feder, wie die Schrift zeigt, und so ist davon auszugehen, dass der „Nachlass“ nicht gleich richtig geordnet war und einige Aufzeichnungen erst verspätet aufgetaucht sind.

Die Probleme sind damit nicht gelöst; denn es gibt zwischen 1766 (das Register begann mit dem Kirchenjahr 1766/67) auf der ersten Seite und 1773 auf Seite 17 (rechts) zwar mehrere geschlossene „Blöcke“ von fortlaufenden Ordnungszahlen; diese reichen aber nicht aus, die insgesamt sechs Jahre aufzufüllen. Dabei ist – stellt man nur auf die vorhandenen Seiten des Eheschließungsregisters ab – lediglich festzustellen, dass insgesamt drei Jahrgänge fehlen, völlig unklar aber bleibt, welche Jahre konkret betroffen sind.

Das Taufregister kann hier helfen, die Lücken genau zu bestimmen:

Dass es sich bei der ersten „richtigen“ Registerseite – Seite 3 (rechts) – tatsächlich um das Jahr 1766 handelt, wird gleich vierfach belegt: Denn vier der Ehepaare, die am „27.11.“ (Seite 3) geheiratet hatten, haben ausweislich des – chronologisch eindeutigen – Taufregisters im August 1767 Nachwuchs gehabt.

Gehört der letzte Eintrag dieser Seite mithin zum Jahr 1767, so zeigt ein Abgleich mit dem Taufregister, dass das auch für die folgenden Seiten bis einschließlich Seite 8 (links) gilt; denn auf jeder Seite gibt es mindestens ein Ehepaar, das innerhalb von weniger als einem Jahr auch im Taufregister als Kindeseltern auftaucht. Bestätigt wird das durch die stimmige Anzahl der Registernummern bis zum letzten Eintrag auf jener Seite.

Hieraus folgt:

Zwischen dem 3.12.1767 (letzter Eintrag auf Seite 8) und dem 3. Advent = 11.12.1768 (erster Eintrag auf Seite 9) klafft eine Lücke von ziemlich genau einem Jahr. Irritierend ist lediglich, dass die letzten drei Einträge auf Seite 8 (Nr. 34–36) an sich schon in das neue Kirchenjahr gehört hätten, da sie hinter dessen Beginn liegen (der maßgebende 1. Advent fiel im Jahr 1767 auf den 29.11.) – irritierend insofern, als Pfarrer Korte gerade in diesem Punkt über alle Jahre hinweg an sich sehr korrekt war. Diese Irritation ändert nichts daran, dass die Lücke eindeutig ist.

Dass es sich bei der auf Seite 9 beginnenden neuen Zählung um die letzten Wochen des Jahres 1768 und des Weiteren um das Jahr 1769 handelt, wird ebenfalls durch zeitnahe Geburten, die im Taufregister festgehalten sind, bestätigt. Besonders deutlich wird das bei einem Taufvermerk vom 5.10.1769, in welchem die Kindeseltern ausdrücklich dafür gerügt werden, dass die Eheschließung erst acht Tage zurückliege; der entsprechende Heiratseintrag findet sich dann auch auf Seite 12 (links) unter dem Eintrag Nr. 23 vom 27.9. Auch diese zeitliche Zuordnung ist eindeutig.

Die fortlaufende Zählung erstreckt sich bis zur Nr. 37 auf Seite 14 (links) mit einem unleserlichen Datum, das jedenfalls am Anfang November lag. Die Eheleute, die in diesem Vermerk aufgeführt sind, werden Anfang September 1770 im Taufregister erneut genannt.

Es verbleiben hiernach mit Seite 15 (rechts) und Seite 16 (links) zwei Seiten, mit denen die Zeit zwischen Anfang Oktober 1769 und dem 30.12.1772 (erster Eintrag auf Seite 17) überbrückt werden muss. Hier stellen sich die Dinge nicht ganz so eindeutig dar, doch kann so viel gesagt werden:

Bei Seite 15 (rechts) spricht alles dafür, dass sie unmittelbar an Seite 14 (links) anschließt, mit anderen Worten ebenfalls noch Einträge von 1769 enthält. Dass der erste Eintrag vom 6.11. stammt und mit ihr eine neue Zählung beginnt, steht dabei nicht entgegen. Zwischenzeitlich hatte nämlich Christian Lux als Nachfolger von Johann

Friedrich Korte die Pfarrstelle übernommen, und er hatte – wie auch die nachfolgenden Jahre zeigen – eine eigentümliche Vorstellung vom Kirchenjahr, das bei ihm stets schon irgendwann im Oktober oder Anfang November begann.

Dafür, dass auch Seite 15 (die letzten) Einträge von 1769 enthält, ergeben sich die entscheidenden Überlegungen einmal mehr aus dem Taufregister. Zwar gibt es in den elf Einträgen dieser Seite nur ein Ehepaar, das innerhalb der nächsten zwölf Monate (nämlich Mitte Juni 1770) als Kindeseltern im Taufbuch wieder auftaucht, aber dieses Kind ist nun einmal als ehelich eingetragen. Zwar hätte es sich ggf. um ein „Früh-Kind“ gehandelt, und Pfarrer Lux pflegte in der Regel akribisch festzuhalten, wenn ein Kind weniger als neun Monate nach der Eheschließung geboren wurde. Doch betrug der „fehlende“ Zeitraum an einer „korrekten“ Schwangerschaftszeit nur ca. vier Wochen, so dass er sich noch im Rahmen des biologisch Möglichen bewegte, und beim Kindesvater handelte es sich zudem um einen Militärangehörigen, bei dem wohl ein wenig Zurückhaltung angebracht erschienen sein mag.

Im Übrigen: Von den weiteren Brautleuten, deren Eheschließung auf Seite 15 (rechts) registriert wurde, hatten drei Ehepaare (im April, Juli und September) 1771 Nachwuchs. Folgt hieraus schon, dass die Seite 15 – wenn schon nicht das Ende 1769 – allenfalls die letzten beiden Monate des Jahres 1770 betroffen haben kann, so hätte sich das „Früh-Kind“-Problem bei dem im April 1771 geborenen Kind (ggf. einem „Viereinhalbmonats-Kind“) mehr als aufgedrängt, wenn sich die Eheschließung erst Ende November 1770 zugetragen haben sollte; im Übrigen hätte die Geburt vom Juni 1770 zwingend als nichteheliche registriert werden müssen.

Es bleibt die Seite 16 (links), in der Eheschließungen zwischen dem 22.1. und dem 29.10. eines Jahres festgehalten sind. Die nur schwach und nur bei einzelnen Einträgen erkennbaren Registernummer zeigen, dass die Zählung schon im Jahr zuvor begonnen haben muss. In Betracht kommen nur die Jahre 1770 und 1771, denn die erste Kindstaufe, die mit jener Seite 16 „in Zusammenhang steht“, datiert vom 9.10.1771. Sowohl 1770 als auch 1771 ließen sich mit dem Inhalt der Einträge vereinbaren. Einen kleinen – aber gleichwohl entscheidenden – Hinweis bildet ein nur bruchstückhaft lesbarer Vermerk auf jener Seite, von dem nur die Worte „1772 Jahr berechnet“ erkennbar sind. Das erinnert an vergleichbare interne Vermerke, wie man sie immer wieder in Kirchenbüchern vorfindet.

Da die Pfarrer gehalten waren, die anfallenden Taufen, Eheschließungen und Sterbefälle exakt zu erfassen und die jeweilige Gesamtzahl am Ende eines Jahres zentral zu melden,

kam es – wollte man Ärger mit der Dienstaufsicht vermeiden, die ihre Pfarrstellen regelmäßig zu kontrollieren pflegte – auf exakte Übereinstimmung der erfassten und der gemeldeten Zahlen an. Da es aber immer wieder Grenzfälle geben konnte, ob ein Vorgang zum alten oder zum neuen Jahr zu zählen war – etwa wenn eine Taufe verspätet zur Kenntnis des Registerführers gelangte – findet man zwar nicht regelmäßig, aber doch häufiger Vermerke, aus denen hervorgeht, wie die Zuordnung zum einen oder anderen Jahre gegenüber der oberen Dienststelle erfolgt ist.

Im konkreten Fall steht besagter Vermerk zwischen zwei Eheschließungseinträgen vom 8.10. Das wäre zwar selbst für Christian Lux ein etwas früher Zeitpunkt, das neue Kirchenjahr beginnen zu lassen, und die beiden Einträge tragen auch die laufenden Nummern 14 und 15. Andererseits können auch diese Bedenken nicht ausräumen, dass im Vermerk nun einmal die Zahl 1772 steht und eine „Berechnung“ erfolgte. Dann aber kommt hier an sich nur 1771 als das unmittelbar vorangehende – und in der Abgrenzung „konkurrierende“ – Jahr in Betracht.

Der Sache nach ist zum Eheschließungsregister wenig zu sagen. Es enthält, soweit lesbar, inhaltlich etwa dieselben Angaben wie schon die Register der vorangegangenen Jahrzehnte: Der Bräutigam wird stets mit vollem Namen, dazu seinem Beruf und Herkunftsort, ggf. auch mit seinem Status als Witwer angegeben; Angaben zum Vater des Bräutigams kommen nur gelegentlich vor. Die Braut wird wie zuvor über ihren Vater oder verstorbenen ersten Ehemann „definiert“.

Inhaltsreicher sind die Angaben nur insoweit, als mit diesem Register in aller Regel auch das Alter beider Brautleute mitgeteilt wird. Wegen der generell schlechten Lesbarkeit des Registers sind jedoch gerade die Altersangaben oft nicht zu erkennen; denn sie befinden sich immer am rechten Rand der Seite und damit an einer Stelle, die wegen der dort größeren Abnutzung als erste unleserlich – oder auch durch Fehler bei der Mikroverfilmung „abgeschnitten“ – wird.

Während Johann Friedrich Korte seine Einträge mit der ihm eigenen Souveränität erledigte, muss man bei seinem Nachfolger – Christian Lux – Abstriche machen.

Die Ausführlichkeit seiner Einträge im Eheschließungsregister lag zwar durchaus in der Norm, seine etwas „absunderliche“ Orthographie macht da aber schon eher stutzig, und sein Umgang mit den Registerzahlen kann nur Kopfschütteln verursachen. Alle paar Jahre wechselte er zwischen der Zählung nach Kalenderjahren und der Zählung nach Kirchenjahren hin und her. Die „Kirchenjahrzählung“ begann dabei niemals – wie es

ggf. geboten gewesen wäre – zum 1. Advent, sondern regelmäßig vier bis sechs Wochen zuvor, ohne dass erkennbar geworden wäre, welcher tiefere Sinn dahinter gesteckt haben könnte. Dass er dann schließlich dazu überging, über das Jahr hinweg eine zweifache Zählung vorzunehmen – eine erste vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Beginn seines (etwas willkürlich erscheinenden) Kirchenjahres und sodann eine zweite Zählung, beginnend mit „seinem“ neuen Kirchenjahr und endend mit dem Schluss des Kalenderjahres –, verwundert dann schon kaum noch. (Näheres zu Pfarrer Lux und seinen „Besonderheiten“ unter Nr. I 5 in „Die Pfarrer von Karkeln und Schakuhnen“ auf dieser Website.)

Indes, seine Registerarbeit ist zwar irritierend, hindert aber letztlich nicht die grundsätzlich gute Erfassbarkeit seiner Einträge. Die bestehenden erheblichen Schwierigkeiten liegen ausschließlich an der äußerlichen Unzulänglichkeit der Vorlage.